



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 98 vom 20. Dezember 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)“ vom 10. Juli 2024

Vom 13. November 2024

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 17. Dezember 2024 die am 13. November 2024 vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaften auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 555) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie als Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1 Änderung

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)“ vom 10. Juli 2024 werden wie folgt geändert:

Im Abschnitt „II. Modulbeschreibungen“ unter „H. Angewandte Praxis der Psychotherapie im stationären und ambulanten Setting (Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT III))“ erhält die Modulbeschreibung des Moduls PsyM23-AngPra folgende Fassung:

<p>Modul: PsyM23-AngPra Modultyp: Pflichtmodul H. Angewandte Praxis der Psychotherapie im stationären und ambulanten Setting (BQT III)</p>	
<p>Inhalte</p>	<p>In diesem Modul werden gemäß §18 und Anlage 2 Nr. 5 und Nr. 8 PsychThApprO Inhalte und praktische Kompetenzen, die in BQT II erworben wurden, vertieft und in die klinisch-praktische Tätigkeit mit Patientinnen und Patienten übertragen. Dabei werden die bislang erworbenen Kompetenzen in realen Behandlungssettings in der (teil-) stationären und ambulanten Versorgung und im direkten Kontakt zu Patientinnen und Patienten praktisch angewandt. Es werden Kompetenzen der Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen geschult, Fähigkeiten zur Selbstreflexion des eigenen therapeutischen Handelns gestärkt und auf die Approbationsprüfung vorbereitet.</p> <p>Das Modul besteht aus mehreren Teilen:</p> <p>Stationärer Teil der BQT III (450 Stunden Präsenzzeit in der (teil-) stationären Versorgung) Die Studierenden wählen selbstständig eine stationäre oder teil-stationäre Einrichtung der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder ein interdisziplinäres Behandlungszentrum mit Psychotherapieschwerpunkt, wo sie ein mindestens sechswöchiges studienbegleitendes Übungspraktikum durchführen.</p> <p>Ambulanter Teil der BQT III (150 Stunden in der ambulanten Versorgung) Im Rahmen von mindestens zwei angeleiteten (co-)therapeutischen Behandlungen werden die Studierenden an der psychotherapeutischen ambulanten Behandlung von Patientinnen und Patienten der für Forschung und Lehre ermächtigten Hochschulambulanz beteiligt. Dabei erlernen die Studierenden in praktischen Fällen die Therapie unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen zu planen und darauf aufbauend diagnostische und therapeutische Handlungen durchzuführen. Die (co-)therapeutische Behandlung wird durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten engmaschig angeleitet und supervidiert.</p> <p>Darüber hinaus werden übergreifende Kompetenzen der angewandten psychotherapeutischen Praxis vertieft. Hierzu gehören die Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen (Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement, Methoden der Prüfung zur Sicherung und zur Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung innerhalb des Gesundheitssystems) sowie die Auseinandersetzung mit Zuständigkeiten und Kompetenzen der Berufsgruppen im Gesundheitswesen und den Besonderheiten, die Führungsfunktionen mit sich bringen. Studierende werden zudem angeleitet, ein ausführliches psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten selbstständig und eigenverantwortlich zu erstellen.</p> <p>Außerdem werden in der Auseinandersetzung mit der eigenen therapeutischen Kompetenz, die im Rahmen der (teil-) stationären und ambulanten Versorgung im direkten Kontakt zu Patientinnen und Patienten erworben wurde, die Fähigkeiten zur Reflexion des eigenen</p>

	<p>psychotherapeutischen Handelns geschult, wobei die Reflexion eigener Kompetenzen und Schwachstellen, das Lernen aus Feedback und das Erkennen der Grenzen des eigenen therapeutischen Handelns und die Ableitung von entsprechenden professionellen Umgangsweisen fokussiert werden (gemäß Anlage 2 Nr. 8 PsychThApprO).</p> <p>Im Rahmen des Moduls werden die Studierenden an der Behandlung von Patientinnen und Patienten wie folgt beteiligt (s. Logbuch, vgl. § 18 (2)):</p> <p>Durchführung von Anamnesen und psychodiagnostischen Untersuchungen aufbauend auf wissenschaftlich fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden bei mindestens 10 Patientinnen und Patienten verschiedener Alters- und Patientengruppen aus mindestens vier verschiedenen Störungsbereichen mit unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden, die mindestens folgende Leistungen umfassen: a) vier Erstgespräche, b) vier Anamnesen mit schriftlichem Protokoll und optionaler Videoaufzeichnung, c) vier wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen, d) vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen einschließlich Suizidalitätsabklärung und e) vier Aufklärungen von Patientinnen und Patienten über diagnostische und klassifikatorische Befunde;</p> <p>Teilnahme an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patientinnen- und Patientenbehandlung im Umfang von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden, die unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen durchgeführt wird, dabei begleitendes Einüben diagnostischer und therapeutischer Handlungen;</p> <p>Teilnahme an mindestens zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patientinnen- und Patientenbehandlungen im Umfang von mindestens 12 Behandlungsstunden, bei denen eine Behandlung an einem Kind oder Jugendlichen durchgeführt wird und unterschiedliche Indikationsstellungen vorliegen, dabei Durchführung von Diagnostik, Anamnese, Therapieplanung, Zwischen- und Abschlussevaluation; Selbstständige Durchführung von drei verschiedenen psychotherapeutischen Basismaßnahmen wie Entspannungsverfahren, Psychoedukation oder Informationsgespräche mit Angehörigen unter Anleitung; Führen und Dokumentieren von Gesprächen mit bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens vier Behandlungen; Begleitung von mindestens 12 gruppenpsychotherapeutischen Sitzungen;</p> <p>Selbstständige und eigenverantwortliche Erstellung eines ausführlichen psychologisch-psychotherapeutischen Gutachtens;</p> <p>Teilnahme an einrichtungsinternen Fortbildungen.</p>
<p>Qualifikationsziele</p>	<p>Erwerb vertiefter praktischer Kompetenzen in der psychotherapeutischen (teil-)stationären und ambulanten Versorgung im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten (Diagnostik; Therapieplanung, Behandlung und Evaluation). Die Studierenden sollen lernen, auf Basis der wissenschaftlichen Grundlagen Therapien zu planen und wissenschaftlich geprüfte und anerkannte psychotherapeutische Verfahren und Methoden anzuwenden.</p> <p>Erwerb von Kompetenzen in der Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen. Die Studierenden sollen lernen, ihre psychotherapeutische Tätigkeit zu dokumentieren und kontinuierlich zu überprüfen. Sie sollen befähigt werden, psychotherapeutische Maßnahmen und Settings hinsichtlich der Struktur,</p>

	<p>Prozess und Ergebnisqualität zu beurteilen und psychotherapeutisches Handeln mit Hilfe ihrer methodischen Kenntnisse und hinsichtlich qualitätsrelevanter Aspekte zu evaluieren. Sie sollen Maßnahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements kennen und beurteilen können sowie mit Themen der Zusammenarbeit im interdisziplinären Team vertraut sein. Sie sollen zudem befähigt werden, selbstständig angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Patientinnen und Patienten zu gewährleisten.</p> <p>Erwerb von Fähigkeiten zur Selbstreflexion des eigenen therapeutischen Handelns (in den Veranstaltungen zu 4. sowie in der Teilmodulprüfung zu 3.). Dabei sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, ihr psychotherapeutisches Handeln sowie eigene Stärken und Schwächen und deren Auswirkungen auf den psychotherapeutischen Prozess zu reflektieren, Verbesserungsvorschläge anzunehmen, eigene innere Prozesse in der therapeutischen Interaktion wahrzunehmen und zu regulieren sowie die Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns zu erkennen und geeignete Maßnahmen daraus abzuleiten.</p>
Lehrform	<ol style="list-style-type: none"> 1. Berufspraktikum 450 Stunden 2. Angeleitete (co-)therapeutische Behandlung I – Basis, 3 SWS 3. Angeleitete (co-)therapeutische Behandlung II – Fortgeschritten, 3 SWS 4. Seminar Dokumentation der Fallkonzeption und Behandlungsplanung sowie Selbstreflexion, 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung für die Teilnahme ist die parallele oder vorherige Belegung des Moduls BQT II.</p> <p>Vor Belegung des Moduls muss ein Erweitertes Führungszeugnis eingereicht werden.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie</p> <p>Pflichtmodul Praktisches therapeutisches Arbeiten im ambulanten und stationären Setting (BQT III)</p>
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	<p>Voraussetzung:</p> <p>Bis zum Abschluss des Moduls sind folgende Studienleistungen zu erbringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vollständiges Logbuch mit allen absolvierten Teilleistungen nach § 18 (2) 2. vier Protokolle von geeigneten Patientinnen- und Patientenanamnesen (vgl. §18 (2) 1b). Diese sind schriftlich einzureichen und können durch Videoaufzeichnungen ergänzt werden. Diese Protokolle können als Gegenstand für die mündlich-praktische Fallprüfung der staatlichen Approbationsprüfung eingereicht werden. 3. regelmäßige, aktive Teilnahme an dem Berufspraktikum (1.) und an den Lehrveranstaltungen (2.–4.) des Moduls. <p>Art der Modulprüfung:</p> <p>Die Teilmodulprüfung zu 2. findet in Form eines Fallberichts, die Teilmodulprüfung zu 3. in Form einer mündlichen Fallprüfung und die Teilmodulprüfung zu 4. in Form eines Selbstreflexionsberichts statt. Die Bewertungskriterien werden im Rahmen der Lehrveranstaltung mit den Studierenden vorbesprochen.</p> <p>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Fallprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.</p>

	<p>Der Selbstreflexionsbericht wird von einer unabhängigen Prüferin oder einem unabhängigen Prüfer bewertet. Bei Nichtbestehen des Fallberichts oder der mündlichen Fallprüfung ist eine Wiederholung der Lehrveranstaltung mit einer erneuten Fallbehandlung erforderlich.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Zu 1. Berufspraktikum 15 LP Zu 2. Angeleitete (co-)therapeutische Behandlung I – Basis (Präsenz- und Selbststudium) 2 LP Zu 3. Angeleitete (co-)therapeutische Behandlung II – Fortgeschritten (Präsenz- und Selbststudium) 3 LP Zu 4. Seminar (Präsenz- und Selbststudium) 1 LP</p> <p>Teilmodulprüfung zu 2. (Fallbericht) 1 LP Teilmodulprüfung zu 3. (mündliche Fallprüfung) 1 LP (enthält 1 LP Selbstreflexion) Teilmodulprüfung zu 4. (Selbstreflexionsbericht) 1 LP (enthält 1 LP Selbstreflexion)</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	24 LP
Häufigkeit des Angebots	Mind. Jahresturnus; die Universität gewährleistet einen Praktikumsplatz für jede Studierende und jeden Studierenden in gemäß PsychThApprO geeigneten Einrichtungen; die Studierenden bewerben sich eigenständig primär auf die Praktikumsstellen der Kooperationseinrichtungen. Außerdem besteht die Möglichkeit sich einen Praktikumsplatz selbst zu suchen. Zur Erreichung der Qualifikationsziele treffen sie in Abstimmung mit der Praktikumskoordination eine entsprechende Vereinbarung unter Beachtung der berufsrechtlichen und -ethischen Bestimmungen gem. § 16, 18 PsychThApprO.
Dauer	3 Semester
Studiensemester	Empfohlene Semester: 2.–4. Semester

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 20. Dezember 2024

Universität Hamburg